



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Ir-her
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Landrat
Bearbeiter:
Telefon: 03941 5970-4200
Fax: 03941 5970-4207
E-Mail: landrat@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: I/202
Datum: 12.05.2021

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Umsetzung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 3 IfSG im Landkreis Harz vom 23.04.2021

Die Verfügung: „Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Umsetzung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 3 IfSG im Landkreis Harz“ vom 23.04.2021 wird mit Wirkung zum 14.05.2021 widerrufen.

Begründung:

Der Landkreis Harz hat auf Grundlage der Regelungen §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 28a Abs. 1 Nr. 16 und § 28b Abs. 3 Satz 4, 5 und 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Allgemeinverfügung zu Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen in Bezug auf die Untersagung des Präsenzunterrichts sowie in Bezug auf die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen erlassen und im Sonderamtsblatt Nr. 7 des Landkreises Harz vom 23.04.2021 bekannt gemacht.

Am 12.05.2021 erfolgte gemäß § 28 b IfSG die: „Bekanntgabe der Sieben-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Harz nach § 28 b IfSG für den 12.05.2021“. Die Bekanntgabe erfolgte aufgrund der Tatsache, dass der Landkreis Harz 5 Werktage in Folge eine Sieben-Tage-Inzidenz von unter 165 aufweisen konnte. Die zeitlich begrenzte Befugnis zum Erlass der Allgemeinverfügung läuft am 14.05.2021 ab. Aus diesem Grund war die Verfügung zu widerrufen.

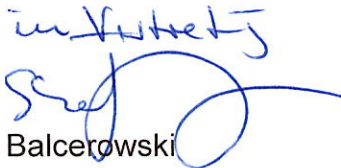
Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung ist die Regelung des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.


Balcerowski